

Regelung Lebensrettung

Nothilfeausweis

Das Institut Unterstrass verlangt wie die PHZH von allen Studierenden den Nachweis eines erfolgreich absolvierten Nothilfekurses. Dieser entspricht dem Standard eines Nothilfeausweises, wie er für den Führerschein für ein Motorfahrzeug verlangt wird. Der Ausweis muss zu Beginn der Ausbildung noch gültig sein. Die Überprüfung der Ausweise erfolgt durch das Sekretariat.

Zusätzlich zu den SSG-zertifizierten Nothilfeausweisen für den Führerschein werden folgende Ausbildungen als Nothelferausweise anerkannt:

- BLS Niveau 1
- BSC
- Samariterkurs bei einem schweiz. Samariterverein
- Einheitssanitäter, Zugssanitäter, Sanitäts- oder Spitalsoldat Schweizer Armee
- BLS 1 – Kurs Schweizer Armee
- Physiotherapeut/in FH, Pflegefachmann / Pflegefachfrau im Spital, Mediziner
- Certificat de secouriste catégorie II CESU
- Erste-Hilfe-Lehrgang (Deutsches Rotes Kreuz; 4 x 2h)
- Soporte vital basico y dea (Cruz Roja Española)
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber in Deutschland
- PSE1 premiers secours en équipe de niveau 1
- PSC1 Certificat de compétences de citoyen de sécurité civile — Prévention et secours civiques de niveau 1
- Formation Sama 144
- Emergency first aid british association of ski patrollers
- PADI Divemaster and emergency first response und PADI First aid
- Attestation de formation aux premiers secours
- Basic alpine live support B.A.L.S
- Corpo nazionale soccorso alpino e speleologico
- Emergency responder (CPR-BLS/AED/First Aid – Adult)

SLRG Brevet Plus Pool und Grundkurs BLS-AED

Schwimmen ist Teil des Sportunterrichts. Für die Unterrichtsberechtigung im Schwimmen müssen die Studierenden am Schluss der Ausbildung aufbauend auf dem Brevet Basis Pool das Brevet Plus Pool und den Grundkurs BLS-AED der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) vorweisen. Für die Diplomierung in Bewegung und Sport sind deshalb diese Qualifikationen erforderlich. Sie werden in von der SLRG durchgeführten Kursen erworben.

Die Institutsleitung empfiehlt allen Studierenden, die genannten Schwimm-Brevets der SLRG zu erstehen. Für schulische Anlässe mit Wasseraktivität am/im See /Fluss wird die Zusatzqualifikation «See» und/oder «Fluss» dringend empfohlen! Hierzu sind die Empfehlungen des Volksschulamts und die Vorgaben der Schulgemeinden zu beachten.

Der Ausweis Brevet Plus Pool ist 4 Jahre gültig, danach wird er für 4 Jahre sistiert und kann durch einen Wiederholungskurs reaktiviert werden. Anschliessend verfällt die Qualifikation.

Die BLS-AED-Qualifikation ist 2 Jahre gültig. Danach muss ein Wiederholungskurs besucht werden. Danach wird sie für unbestimmte Zeit sistiert und kann durch einen Wiederholungskurs reaktiviert werden.

Diplomierung Bewegung und Sport Primarstufe (inkl. Quereinstieg)

Die Studierenden mit Profulfach Bewegung und Sport verfügen bei Abschluss der Ausbildung über die gültigen Qualifikationen.

Diplomierung Bewegung und Sport Kindergarten und Kindergarten / Unterstufe

Die Studierenden verfügen bei Abschluss der Ausbildung über die gültigen Qualifikationen.

Diplomierung Bewegung und Sport Stufenerweiterung Kindergarten

Die Studierenden verfügen bei Abschluss der Ausbildung über die gültigen Qualifikationen.

Zusatzqualifikation «See» oder «Fluss»

Die Qualifikation «See» und/oder «Fluss» wird dringend empfohlen! Beachten Sie hierzu auch die Empfehlungen des Volksschulamts und die Vorgaben ihrer Schulgemeinde.

Übergangsregelung

Studierende können den Verzicht auf die Unterrichtsbefähigung im Schwimmen beantragen. Sie erhalten dann im Diplomzeugnis den Eintrag «verfügt nicht über das Brevet Plus Pool der SLRG und den Grundkurs BLS-AED».

Diplomstudiengänge 17 bis und mit 19, die bei der Diplomierung noch nicht über die geforderten Qualifikationen verfügen, können eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung für die entsprechenden Kurse vorlegen. Eine Kopie der Ausweise bzw. der Anmeldebestätigung wird vor der Diplomierung im Sekretariat abgegeben. Die Verantwortung, dass die Kurse tatsächlich erfolgreich absolviert werden, liegt bei den Studierenden.

Weitere Informationen unter www.slrg.ch.

IKo vom 14. März 2010, Anpassungen August 2016 / mg